



Fall-Nr.: B 2015/288
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 15.08.2017
Entscheiddatum: 15.08.2017

Entscheid Verwaltungsgericht, 15.08.2017

Ausländerrecht. Ausländerrecht. Art. 62 lit. c AuG (SR 142.20), Art. 8 EMRK (SR 0.101). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines seit 2001 in der Schweiz lebenden Bosniers erweist sich trotz seiner Verschuldung und der wiederholten Straffälligkeit nicht als rechts- und verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2013/255). Der Beschwerdeführer offenbart mit seinem deliktischen und sonstigen Verhalten keine derart hohe Gefährlichkeit, dass die Gesellschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor ihm dauerhaft geschützt werden müsste. In einer solchen Ausgangslage, in welcher nicht der Schutz der Sicherheit und der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten im Vordergrund steht, sondern, im Sinne einer Gesamtbetrachtung, sich Gründe der Zuwanderungssteuerung und Interessen von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen gegenüberstehen, überwiegt das Bedürfnis der Söhne, hier mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können, das Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik. Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK erweist sich damit als begründet (Verwaltungsgericht, B 2015/288).

Besetzung

Vizepräsident Zürn, Verwaltungsrichterin Reiter, Verwaltungsrichter Zogg;
Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

A.Y.,

Beschwerdeführer,



St.Galler Gerichte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Schütz, Bernhard & Schütz
Rechtsanwälte, Freiestrasse 13, Postfach 117, 8610 Uster,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a. A.Y., geb. 1980, von Bosnien und Herzegowina, reiste 2001 im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner niedergelassenen Ehefrau, B.Y., geb. 1979, von Bosnien und Herzegowina, in die Schweiz ein. Die beiden gemeinsamen Kinder des Ehepaars, E. (Jg. 2002) und F. (Jg. 2006), verfügen wie die Mutter über eine Niederlassungsbewilligung. In den Jahren 2001 bis 2008 wurde A.Y. wie folgt zu Bussen verurteilt: am 8. November 2001 und 23. Januar 2002 wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (act. G 5/4 I/17 und 19), am 22. September 2003 wegen grober Verkehrsregelverletzung (act. G 5/4 I/417), am 10. Juli 2006 wegen mutwilliger Belästigung (act. G 5/4 I/52), am 6. Dezember 2006 wegen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem bzw. betriebssicherem Zustand und wiederholten Missbrauchs von Kontrollschildern (Busse und bedingt aufgeschobene Gefängnisstrafe von vier Wochen; act. G 5/4 I/59 f.), am 10. Dezember 2007 wegen einfacher und



grober Verkehrsregelverletzung sowie Fahrens ohne Führerausweis (Busse und bedingte Geldstrafe; act. G 5/4 I/79) und am 5. November 2008 wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand sowie Lenkens desselben trotz Führerausweisentzug (Geldstrafe, teilweise bedingt aufgeschoben; act. G 5/4 I/84-86). Mit Verfügung vom 13. Januar 2009 verwarnte das Ausländeramt (heute: Migrationsamt) des Kantons St. Gallen A.Y., da er mit seinem Verhalten in strafrechtlicher und finanzieller Hinsicht (offener Schuldenaldo von Fr. 51'268.70) zu Klagen Anlass gegeben habe (act. G 5/4 I/94-97).

In der Folge ergaben sich weitere strafrechtliche Verurteilungen: am 13. Oktober 2010 wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren (Busse; act. G 5/4 I/151 f.), am 29. März 2012 wegen Beschäftigung von Personen ohne Bewilligung (act. G 5/4 I/293 f.) und am 27. April 2012 wegen mehrfacher Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte und mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie Ungehorsams im Betreibungsverfahren (Geldstrafe und Busse; act. G 5/4 I/296-298).

b. Nach einer Intervention wegen häuslicher Gewalt am 4. Juni 2012 verfügte die Kantonspolizei gegen A.Y. eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot in die Familienwohnung wegen Tätlichkeiten und Drohung gegen seine Ehefrau. Die Familienrichterin des Kreisgerichtes St. Gallen stellte im Entscheid vom 6. Juli 2012 fest, dass die Ehegatten seit 5. Juni 2012 getrennt lebten, wies die Wohnung der Ehefrau zu und gab die beiden Kinder in die Obhut der Mutter. A.Y. räumte sie ein Besuchsrecht ein und verpflichtete ihn zu Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 600.-- je Kind und von monatlich Fr. 1'800.-- an seine Ehefrau (act. G 5/4 II/34-39). Mit Verfügung vom 19. Februar 2013 verlängerte das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung von A.Y. nicht mehr. Zur Begründung führte es an, sein Verhalten habe in finanzieller (offene Verlustscheine von Fr. 133'959.30, offene Betreibungen von Fr. 31'228.80) und strafrechtlicher Hinsicht zu schweren Klagen Anlass gegeben. Dadurch habe er die Widerrufsgründe nach Art. 62 lit. c und d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG) erfüllt. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiege sein privates Interesse, in der Schweiz bleiben zu können. Ein Eingriff erweise sich auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; EMRK) zulässig (act. G 5/4 I/ 653-661). Den gegen diese Verfügung durch



Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Schütz, Uster, am 7. März 2013 für A.Y. erhobenen Rekurs (act. G 5/1) wies das Sicherheits- und Justizdepartement mit Entscheid vom 19. Oktober 2015 ab (act. G 2/1).

B.

a. Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt Schütz für A.Y. mit Eingabe vom 4. November 2015 Beschwerde. Er beantragte Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheids und Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz (Ziff. 1). Eventualiter sei die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern (Ziff. 2), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons St. Gallen (Ziff. 3). Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen (act. G 1).

b. Mit Verfügung vom 24. November 2015 bewilligte der Verwaltungsgerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren (act. G 6).

c. In der Vernehmlassung vom 4. Dezember 2015 beantragte die Vorinstanz Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids (act. G 8).

d. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 forderte der Verwaltungsgerichtspräsident den Beschwerdeführer auf, dem Gericht schriftlich über den aktuellen Stand des Scheidungsverfahrens, sein Verhältnis zu den Kindern und seine Arbeitssituation zu berichten (act. G 9). Mit Eingaben vom 10. und 19. Februar 2016 (einschliesslich Beilagen) nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hierzu Stellung (act. G 16 f. und G 19 f.). Das Migrationsamt hatte am 6. Januar 2016 einen Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen betreffend den Beschwerdeführer vom 11. Dezember 2015 nachgereicht (act. G 10.2). Am 8. März 2016 reichte das Migrationsamt Entscheide des Kreisgerichts St. Gallen vom 5./8. Mai 2014 und des Kantonsgerichts vom 18. Februar 2016 ein (act. G 22.1 bis 22.3). Im Schreiben 9. März 2016 bestätigte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass das gegen den Beschwerdeführer eröffnete Strafverfahren wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten eingestellt worden sei (act. G 23.1). Das Migrationsamt legte sodann am 31. März 2016 einen



Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 9. März 2016 ins Recht (act. G 25.1).

e. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens sowie auf die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Akten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP).

Anfechtungsgegenstand ist der Rekursentscheid der Vorinstanz vom 19. Oktober 2015, der zur Nichtverlängerung der bis 1. September 2012 gültigen (vgl. act. G 5/4 I/661) Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers ergangen ist. Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers erloschen (Art. 61 Abs. 1 lit. c AuG). Der Rechtsstreit betrifft mithin die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (vgl. dazu BGer 2C_1020/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.1; 2C_235/2012 vom 13. März 2013 E. 1.1). Der Beschwerdeführer, der während der Dauer des Verfahrens in der Schweiz anwesenheitsberechtigt bleibt (vgl. Art. 59 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; SR 142.201, VZAE), ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde eingabe vom 4. November 2015 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen in zeitlicher, formaler und inhaltlicher Hinsicht (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1. Nach Art. 141 Abs. 1 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 VRP erfolgt die Zustellung eines Entscheids durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (Abs. 1 lit. a) oder eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben



verbunden wäre (Abs. 1 lit. b). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt (Abs. 2).

Der Beschwerdeführer rügt, wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil ihm das Schreiben des Migrationsamtes vom 3. Januar 2013 betreffend Gehörgewährung vor Verfügungserlass nicht gehörig zugestellt worden sei (act. G 1 S. 4-8). Dieses Schreiben wurde mit A-Post an den damals nicht vertretenen Beschwerdeführer an die G.-strasse 000a, X., versandt. Es kam mit dem Vermerk „Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden“ am 7. Januar 2013 an das Migrationsamt zurück (act. G 5/4 I/628 f.). Gemäss Aktennotizen vom 9. Januar 2013 erkundigte sich das Migrationsamt in der Folge beim Einwohneramt X. sowie beim Untersuchungsamt X. nach der Adresse des Beschwerdeführers. Beide Stellen nannten als Adresse K.-strasse 02, X. (act. G 5/4 I/630, 639). Das erwähnte Schreiben vom 3. Januar 2013 ging hierauf mit A-Post an die vorerwähnte Adresse (act. G 5/4 I/638). Auch diesmal kam es mit dem Vermerk „Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden“ an das Migrationsamt zurück (act. G 5/4 I/640). Hierauf erfolgte eine Publikation der Gehörseinräumung im Amtsblatt vom 28. Januar 2013 (act. G 5/4 I/651). Am 19. Februar 2013 gab das Einwohneramt dem Migrationsamt bekannt, nach Mitteilung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wohne dieser nach wie vor in X.; Zustellungen hätten ans Postfach 0003 in X. zu erfolgen (act. G 5/4 I/652).

2.2. Fest steht vorliegend, dass im Eheschutzverfahren die Wohnung an der G.-strasse 000a, X. der Ehefrau des Beschwerdeführers und den Kindern zugewiesen wurde (Entscheid vom 6. Juli 2012; act. G 5/4 I/343) und das Einwohneramt X. sowohl am 20. September 2012 als auch am 9. Januar 2013 als Wohnadresse des Beschwerdeführers die K.-strasse 02 in X. mitgeteilt hatte (act. G 5/4 I/355 und 630). In den Schreiben der Staatsanwaltschaft (Untersuchungsamt X.) vom 3. Oktober 2012 (act. G 5/4 I/363) und vom 4. Dezember 2012 (act. G 5/4 I/598) wurde demgegenüber das Fehlen eines festen Wohnsitzes des Beschwerdeführers bestätigt. Im Nachgang zum zweiten Zustellungsversuch - und noch vor der Publikation im Amtsblatt vom 28. Januar 2013 - erkundigte sich das Migrationsamt am 21. Januar 2013 zudem beim damaligen Strafverteidiger und heutigen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und erhielt zur



Antwort, dass er den Beschwerdeführer im ausländerrechtlichen Verfahren nicht vertrete und keine Aufenthaltsadresse angeben wolle bzw. könne (act. G 5/4 I/641).

Mit der Vorinstanz ist bei dieser Aktenlage festzuhalten, dass das Migrationsamt die zumutbaren Nachforschungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschwerdeführers vorgenommen hatte. Der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass das Untersuchungsamt X. das Migrationsamt betreffend eine ihm bekanntgegebene Adresse in Q. („Restaurant Bar/Y. ...“; act. G 1 S. 5) hätte informieren müssen, dies jedoch nicht getan habe (act. G 1 S. 5), kann nicht dem Migrationsamt angelastet werden. Gleiches gilt auch für sein Vorbringen, das Untersuchungsamt wie auch das Betreibungsamt X. hätten gewusst, dass er sich zeitweise bei seiner Freundin in X. aufhalte (act. G 1 S. 6). Es wäre vielmehr am Beschwerdeführer gewesen, dem Migrationsamt eine zutreffende Adresse von sich aus zu melden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1 S. 6-8) hatte das Migrationsamt keinen Anlass, die Freundin oder die Ehefrau des Beschwerdeführers telefonisch nach der Adresse des Beschwerdeführers zu fragen oder die Polizei um Zustellung des Schreibens vom 3. Januar 2013 zu ersuchen. Mit der Publikation im Amtsblatt vom 28. Januar 2013 hat das Schreiben betreffend Einräumung des rechtlichen Gehörs somit als zugestellt zu gelten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit zu verneinen.

3. Nach Art. 33 Abs. 3 AuG kann eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG bestehen. Widerrufsgründe bilden unter anderem erhebliche und wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 62 lit. c AuG) und die Nichteinhaltung der mit der ausländerrechtlichen Verfügung verbundenen Bedingungen (Art. 62 lit. d AuG). Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 lit. c AuG wird gemäss Art. 80 Abs. 1 VZAE unter anderem dann verstossen, wenn gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet (lit. a) oder öffentlich- oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt werden (lit. b). Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 lit. c AuG ist auszugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt des Ausländers in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Mutwilligkeit im erwähnten Sinn setzt ein



absichtliches, böswilliges oder zumindest leichtfertiges Handeln voraus (Hunziker, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Rz. 37 zu Art. 62 AuG). Von Mutwilligkeit ist nicht leichthin auszugehen, zumal ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung kein taugliches schuldbetreibungsrechtliches Instrument zur Eintreibung bestehender Schulden ist. Eine Wegweisung aus der Schweiz führt einerseits regelmässig dazu, dass die Gläubiger faktisch keine reellen Aussichten auf Befriedigung ihrer Forderungen mehr haben. Andererseits bringt ein weiterer Aufenthalt aber auch die Gefahr mit sich, dass weitere uneinbringliche Schulden geäufnet werden (BGer 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 3.3; BGer 2C_329/2009 vom 14. September 2009, E. 4.2.5). Ist der Ausländer hinsichtlich seiner Schulden bereits verwarnet worden, ist ein Widerruf nur angebracht, wenn keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist und das vom Gesetz als unerwünscht bezeichnete Verhalten fortgesetzt wurde. Die betreffende Person muss also trotz Androhung ausländerrechtlicher Nachteile weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben. Allein aus einem Anstieg der Betreibungen kann hingegen nicht ohne weiteres auf Mutwilligkeit geschlossen werden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Anstrengungen zur Sanierung zwischenzeitlich unternommen worden sind (vgl. BGer 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 3.4).

Nach Art. 43 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft besteht dieser Anspruch weiter, wenn die Voraussetzungen nach Art. 50 AuG gegeben sind. Soweit Widerrufsgründe im Sinn von Art. 62 AuG vorliegen, erlöscht ein Anspruch aus Art. 50 AuG (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG).

4.

4.1. Mit Verfügung vom 13. Januar 2009 hatte das Migrationsamt den Beschwerdeführer verwarnet, da er mit seinem Verhalten in strafrechtlicher und finanzieller Hinsicht (offener Schuldensaldo von Fr. 51'268.70) zu Klagen Anlass gegeben habe. Er wurde angehalten, sich künftig in jeder Hinsicht klaglos zu verhalten, andernfalls er mit der Nichtverlängerung bzw. dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung rechnen müsse (act. G 5/4 I/94-97). In der Folge leistete der Beschwerdeführer einem



auf 13. Juli 2010 angesetzten Pfändungstermin keine Folge, missachtete Vorladungen des Betreibungsamtes und gab dem Betreibungsamt keine Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse (act. G 5/4 I/152). Ende August 2010 bestanden offene Verlustscheine im Betrag von Fr. 73'757.80 (act. G 5/4 I/123). Seinen Verdienst als Bodenleger gab er dabei mit monatlich Fr. 6'600.-- bzw. Fr. 6'500.-- an (act. G 5/4 I/105, 117). Seine Mitteilung vom Oktober 2010 an das Betreibungsamt, monatlich je Fr. 1'000.-- abzahlen zu wollen (act. G 5/4 I/157), erfüllte er lediglich während vier Monaten. Der Pflicht, sein das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigendes Einkommen (vgl. act. G 5/4 I/232) dem Betreibungsamt abzuliefern, kam er nicht nach; deshalb erfolgte auch eine Verurteilung (act. G 5/4 I/296-298). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens gab der Beschwerdeführer sein monatliches Einkommen mit Fr. 6'000.-- brutto an; der Aufforderung, dem Kreisgericht Unterlagen über seine finanzielle Situation einzureichen, kam er nicht nach (act. G 5/4 I/345). Im Rahmen einer polizeilichen Befragung bezifferte der Beschwerdeführer sein Monatseinkommen auf Fr. 5'000.-- (act. G 5/4 I/405). Im Juli bzw. Oktober 2012 beliefen sich die offenen Verlustscheine des Beschwerdeführers beim Betreibungsamt X. auf Fr. 83'477.95 (act. G 5/4 I/411) bzw. Fr. 133'959.30 (act. G 5/4 I/456); beim Betreibungsamt Uzwil bestanden im Oktober 2012 offene Verlustscheine von Fr. 13'522.45). Seine Firma war im August 2012 in Konkurs gegangen (act. G 5/4 I/620). Das Sozialamt X. übernahm in der Zeit vom 20. Juli 2007 bis 3. Oktober 2012 Verlostscheine betreffend Krankenkassenprämien, Selbstbehalte sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen im Betrag von Fr. 38'475.-- (act. G 5/4 I/453). Gemäss Berechnung des Betreibungsamtes X. vom 23. September 2013 lag die pfändbare Quote des Beschwerdeführers bei Fr. 1'753.-- monatlich (act. G 5/18/3). Gemäss Auskunft des Betreibungsamtes X. vom Juni 2014 bestanden offene Verlostscheine im Betrag von Fr. 123'448.90 (act. G 5/18/5). Nachdem er im Februar 2014 von X. nach Neckertal umgezogen war, bestanden am neuen Wohnort im Juni 2014 Betreibungen im Betrag von Fr. 14'656.05 (act. G 5/25/1). Im August 2014 gab der Beschwerdeführer sein monatliches Einkommen mit Fr. 4'600.-- an; hiervon gingen nach seinen Angaben Fr. 3'000.-- an das Betreibungsamt (act. G 5/29 Beilage S. 7). Nach dem Konkurs der damaligen Arbeitgeberin im Februar 2015 (act. G 5/27 f.) arbeitete der Beschwerdeführer seit 1. April 2015 in einem hälftigen Pensum mit einem Nettolohn von Fr. 1'914.-- pro Monat (act. G 5/34).



Im Schreiben des Sozialamtes X. vom 13. Juli 2015 wurde die Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge sowie einen Unterhaltsrückstand (Kinder- und nicht bevorschusste Frauenalimente) per 31. Juli 2015 von insgesamt Fr. 110'289.25 bestätigt und festgehalten, dass der Beschwerdeführer seit Beginn der Alimentenbevorschussung im Juli 2012 noch nie Unterhaltsbeiträge geleistet habe (act. G 5/35). Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes X. vom 13. Juli 2015 bestanden gegen ihn offene Verlustscheine im Betrag von Fr. 165'401.--. Auch im Jahr 2014 hatte er keine regelmässigen monatlichen Zahlungen an das Betreibungsamt geleistet (act. G 5/37). Gemäss Auszug des Betreibungsamtes Neckertal vom 10. Juli 2015 lagen gegen den Beschwerdeführer offene Verlustscheine von Fr. 16'331.75 und Betreibungen von Fr. 36'791.45 vor (act. G 5/34).

4.2. Aufgrund der vorstehend geschilderten Aktenlage ist davon auszugehen, dass sich die Verschuldungssituation des Beschwerdeführers im Verlauf der Jahre 2009 bis 2015 trotz entsprechender Verwarnung mit der Bedingung, seinen finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen (act. G 5/4 I/94-97), nicht verbesserte und immer neue Betreibungen erfolgten. Im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides und auch danach waren die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers bzw. deren Sanierung insgesamt nicht geregelt.

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid diesbezüglich zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seine Verschuldung zumindest teilweise selbst verschuldet und somit mutwillig gehandelt habe. Sein mehr als leichtsinniges Verhalten habe dazu geführt, dass er mittlerweile nicht mehr in der Lage sei, sich aus seiner finanziellen Misere zu befreien. Bei den wenigen geltend gemachten Abzahlungen sei keine Konstanz ersichtlich; zudem würden diese mit Blick auf die vorhandenen Schulden ohnehin nicht ins Gewicht fallen. Damit stehe fest, dass der Beschwerdeführer regelmässig und unbelehrbar delinquiere, nicht bereit sei, seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gegenüber Behörden nachzukommen sowie mutwillig und in erheblichem Umfang seine öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen verletze. Damit habe er erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen, weshalb der Widerrufsgrund von Art. 62 lit. c AuG erfüllt sei. Im Weiteren hielt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid fest, der Beschwerdeführer habe sich seit der Verwarnung im Jahr 2009 nicht klaglos verhalten. Er sei verurteilt



worden und sei seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Damit habe er die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen nicht eingehalten und auch den Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. d AuG erfüllt (act. G 2/1 S. 12 f.).

4.3. Der Beschwerdeführer wendet unter anderem ein, bei den von ihm zu vertretenden strafrechtlich relevanten Verstössen handle es sich immer noch um Bagatellfälle, zumal nicht Freiheitsstrafen von vier Monaten oder Geldstrafen von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden auferlegt worden seien. Derartige Verfehlungen würden nicht die Schwere erreichen, welche Art. 62 lit. c AuG voraussetze. Die Berücksichtigung hängiger Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Widerruf sei unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung unhaltbar, zumal im hängigen Strafverfahren nebst dem Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 28. Juni 2012 auch die vorgeworfenen Tötlichkeiten, die unrechtmässige Aneignung, Beschimpfung, Drohung sowie die SVG-Delikte bestritten seien. Anerkannt seien der Ungehorsam im Betreibungsverfahren sowie Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung. Die bestrittenen Sachverhalte würden auf einer Auseinandersetzung mit der Ehefrau im Zuge der Trennung basieren; diesbezüglich seien Einstellungen zu erwarten. Die offenen Betreibungen und Verlustscheine seien auf einen unfallbedingten Arbeitsausfall vom 14. Februar 2008 bis 25. Oktober 2009 zurückzuführen gewesen. Die Verschuldung sei somit nicht mutwillig entstanden, sondern sei vielmehr auf unglückliche Umstände und auch eine zunehmend schwierige Wirtschaftslage zurückzuführen gewesen. Am 7. August 2012 sei über die Gesellschaft des Beschwerdeführers Z. GmbH der Konkurs eröffnet worden. Die Trennung von der Ehefrau per 5. Juni 2012 und die damit einhergehenden zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen von Fr. 3'000.-- hätten zwangsläufig zu weiterer Verschuldung geführt. Seit der Haftentlassung Mitte September 2012 biete der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft als Unterakkordant an, sei damit aber noch nicht in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen umfassend nachkommen zu können. Er habe angesichts dieser Verhältnisse die Widerrufsgründe von Art. 62 lit. c und d AuG nicht erfüllt (act. G 1 S. 9-16).

4.4.



4.4.1. Eine Aussicht auf künftige Besserung der in E. 4.1 geschilderten finanziellen Lage erscheint fraglich, zumal Bemühungen des Beschwerdeführers, sich aus der Schuldenfalle z.B. im Rahmen von Abzahlungs- und Nachlassvereinbarungen mit Gläubigern zu befreien, nicht konkret dokumentiert sind. In diesem Kontext bilden die Zahlungsausstände einen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Nichterfüllen der öffentlich- und privatrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art. 62 lit. c AuG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 lit. b resp. Abs. 2 VZAE. Die Verschuldung dürfte dabei - wie die Vorinstanz zu Recht vermerkt - zumindest teilweise als vom Beschwerdeführer selber (mutwillig) verursacht einzustufen sein, zumal sich Unterhaltsrückstände und private Schulden in der zur Diskussion stehenden Höhe offensichtlich nicht allein mit Hinweis des Beschwerdeführers auf seinen vom 14. Februar 2008 bis 25. Oktober 2009 unfallbedingten - taggeldgedeckten - Arbeitsausfall (act. G 1 S. 12 f.; vgl. act. G 5/4 I/207-212) erklären lassen.

4.4.2. Hinzu kommen Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften in den Jahren 2001 bis 2014 (vgl. vorne A.a [Sachverhalt] und Spescha, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 3. Aufl., Zürich 2012, Rz. 7 zu Art. 62 AuG). Das Kreisgericht St. Gallen sprach den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 5./8. Mai 2014 zwar mehrheitlich von den angeklagten Delikten (u.a. mehrfache Tätlichkeiten) frei, erklärte ihn jedoch in anderen Punkten (Drohung) für schuldig (act. G 22.3). Das diesen Entscheid betreffende Berufungsverfahren vor Kantonsgericht wurde am 22. Juni 2015 mit Blick auf eine mögliche Einstellung des Verfahrens sistiert (act. G 2/8). In der Stellungnahme vom 16. Februar 2016 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers die von ihr im Berufungsverfahren gestellten Strafanträge zurückgezogen und im Übrigen auch eine Desinteresseerklärung abgegeben habe. Das gestellte Gesuch (um Verfahrenseinstellung) habe sie nicht zurückgezogen, womit definitiv von einer Verfahrenseinstellung auszugehen sei (act. G 16 S. 2). Mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. Februar 2016 wurde der Kreisgerichtsentscheid vom 5./8. Mai 2014 unter anderem hinsichtlich der Freisprüche und Schuldsprüche aufgehoben und das Strafverfahren betreffend die Anklage der Drohung eingestellt. Der Beschwerdeführer wurde von den Vorwürfen der Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (Fall S.M.), der mehrfachen Widerhandlung gegen das AHVG, des Fahrens ohne Kontrollschilder, des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, des mehrfachen



Ungehorsams im Betreibungsverfahren, der missbräuchlichen Verwendung von Kontrollschildern, des Überlassens eines Fahrzeugs in nicht betriebssicherem Zustand, der mehrfachen Tätlichkeiten und des mehrfachen Verstosses gegen die Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte freigesprochen. Schuldig gesprochen wurde er wegen mehrfacher Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, des Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, des Überlassens eines Fahrzeugs ohne Fahrzeugausweis, des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises, der Unterlassung der Buchführung und des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Monate November und Dezember 2012 sowie Januar bis März und Juni bis August 2013). Er wurde zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 10.-- und zu einer Busse von Fr. 400.-- verurteilt (act. G 20, G 22.2). Ein weiteres Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Unterhaltungspflichten (act. G 5/35) wurde am 3. März 2016 eingestellt (act. G 23.2). Mit Strafbefehl vom 11. Dezember 2015 war dem Beschwerdeführer wegen Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Einsatz eines Hilfsarbeiters ohne Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung) eine Geldstrafe auferlegt worden (act. G 10.2). Zum letztgenannten Strafbefehl führte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 10. Februar 2016 aus, dass hiergegen Einsprache erhoben worden sei (act. G 16 S. 4). Im Strafbefehl vom 7. Juli 2015 hatte sodann die Staatsanwaltschaft Bischofszell den Beschwerdeführer des Diebstahls (von Zementsäcken) für schuldig erkannt (act. G 5/39 Beilage). Mit Entscheid vom 9. März 2016 betreffend Gültigkeit einer Einsprache wies das Obergericht des Kantons Thurgau die vom Beschwerdeführer gegen einen - nicht bei den Akten des vorliegenden Verfahrens liegenden - Entscheid des Bezirksgerichts Weinfelden vom 18./21. Januar 2016 erhobene Beschwerde ab (act. G 25.2).

Die wiederholte Straffälligkeit in den Jahren 2009 bis 2015 weist darauf hin, dass beim Beschwerdeführer keine Bereitschaft besteht, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen (vgl. BGE 137 II 303 f., E. 3.3; Hunziker, a.a.O., N 37 zu Art. 62 AuG, mit Hinweisen; Zünd/Arquint/Hill, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 8.29). Der Beschwerdeführer anerkennt denn auch, dass er sowohl in strafrechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht die geltende Ordnung - auch nach erfolgter Verwarnung - nicht erfüllt habe und im Weiteren der Privatkonkurs sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Anstellungsverhältnis der einzige Weg sei, seinen Verpflichtungen wieder nachkommen zu können (act. G 1 S. 21 f.).



Angesichts dieser Sachlage lässt es sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz das Vorliegen der Widerrufsgründe nach Art. 62 lit. c und lit. d AuG bejahte.

5.

5.1. Rechtmässig ist die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nur, wenn sie sich nach der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erweist (BGE 135 II 381 E. 4.3). Zu berücksichtigen sind dabei die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration des Betroffenen (Art. 96 Abs. 1 AuG), wobei namentlich die Schwere des Verschuldens, die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile ins Gewicht fallen (BGE 135 II 381 E. 4.3; VerwGE B 2010/126 vom 24. August 2010, E. 2.4, B 2011/118 vom 11. August 2011, E. 2.3.1, sowie B 2012/95 vom 15. Oktober 2012, E. 5, www.gerichte.sg.ch). Wird in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Rechtsgut der Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen, ist auch eine Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorzunehmen; diese entspricht jener nach Art. 96 Abs. 1 AuG (VerwGE B 2013/247 vom 24. März 2015, E. 4.1 mit Hinweisen). Wenn die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid feststellte, dass in Anbetracht der Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen und der Verurteilungen ein erhebliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers bestehe (act. G 2/1 S. 14), so erscheint dies angesichts der vorstehend (E. 4.2 und 4.5) geschilderten Verhältnisse begründet und lässt sich demgemäss nicht beanstanden.

5.2.

5.2.1. Der Beschwerdeführer wuchs in Bosnien auf und verbrachte dort die ersten 20 Jahre seines Lebens. Seit 2001 hält er sich in der Schweiz auf. Trotz der langen Aufenthaltsdauer hat er sich im schweizerischen Wirtschaftsleben nicht durchwegs zurechtfinden können. Nach dem Konkurs der bisherigen Arbeitgeberin arbeitete der Beschwerdeführer seit 1. April 2015 in einem hälftigen Teilpensum mit einem monatlichen Nettolohn von Fr. 1'914.-- (act. G 17 Beilagen 4 f.). Angesichts der in E. 4. geschilderten Umstände geht die Vorinstanz (act. G 2/1 S. 14) zu Recht von einer weder sozial noch beruflich gelungenen Integration aus (vgl. BGer 2C_723/2014 vom 6.



August 2015, E. 2.1 am Schluss mit Hinweisen; vgl. auch den durch dieses Urteil aufgehobenen VerwGE B 2013/86 vom 11. Juni 2014, www.gerichte.sg.ch). Mit den Sitten und Gebräuchen sowie der Sprache des Ursprungslandes dürfte der Beschwerdeführer andererseits nach wie vor vertraut sein, und allenfalls zwischenzeitlich abgebrochene soziale Kontakte könnten wiederbelebt werden. An der Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Ursprungsland ändert auch der Umstand nichts, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen dort gegenüber der Schweiz weniger günstig sind. Hingegen kann das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt sein, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige mit gefestigtem Aufenthaltsrecht hier weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Das geschützte Familienleben beschränkt sich in erster Linie auf die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. [BGE 135 I 143](#) E. 1.3.2 mit Hinweisen).

5.2.2. Nachdem der Beschwerdeführer keine in der Schweiz gelebte partnerschaftliche Beziehung anführt - er lebt seit Juni 2012 von seiner niedergelassenen Ehefrau getrennt, und das Scheidungsbegehren war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung eingereicht (act. G 1 S. 8) -, stellt die Verweigerung der Bewilligungsverlängerung mit Bezug auf seine Ehefrau auch keinen staatlichen Eingriff in das Recht auf Familienleben bzw. keine Verletzung von Art. 8 EMRK dar. Die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers und die bei ihr wohnenden gemeinsamen Kinder verfügen über die Niederlassungsbewilligung und damit über ein selbständiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die 2002 und 2006 geborenen Söhne stehen nicht unter der elterlichen Obhut des (sorgeberechtigten) Beschwerdeführers. Diese wurde der Mutter zugeteilt und dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht eingeräumt (vgl. act. G 5/4 II/34-39). Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis kann der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigten ausländische Elternteil den Kontakt zu seinem Kind von vornherein nur in beschränktem Rahmen pflegen, nämlich durch die Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts. Um dieses wahrnehmen zu können, ist in der Regel keine dauernde Anwesenheit im Gastland erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Familienleben ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland aus ausgeübt werden kann, wobei allenfalls die Modalitäten des Besuchsrechts entsprechend auszugestalten sind. Ein weitergehender Anspruch kann nur in Betracht fallen, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht



eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese Beziehung wegen der Distanz zum Herkunftsland der ausländischen Person praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und deren bisheriges Verhalten in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat (sog. "tadelloses Verhalten"; zum Ganzen [BGE 139 I 315 E. 2.2](#) mit Hinweisen).

5.2.3. Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Missachtung des Rechts auf Anhörung der beiden Kinder, welches sich aus dem in der Schweiz direkt anwendbaren Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, SR 0.107; KRK) ableite (act. G 1 S. 24 f.). Dazu ist festzuhalten, dass im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren kein vorbehaltloser Anspruch auf persönliche Anhörung des Kindes besteht (vgl. BGer 2A.423/2005 vom 25. Oktober 2005, E. 5, sowie Art. 47 Abs. 4 Satz 2 AuG: "...sofern dies erforderlich ist."). Eine Anhörung kann auch auf schriftliche Weise stattfinden (BGer 2A.759/2005 vom 31. Januar 2006, E. 2.2.2; BGer 2C_192/2011 vom 14. September 2011, E. 3.3.2). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hätte grundsätzlich im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor Verfügungserlass und wiederum im Rekursverfahren die Möglichkeit gehabt, eine solche Anhörung der Söhne zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt und auch keine allfällige schriftliche Stellungnahme der Söhne eingereicht (vgl. act. G 13 I/125, 141, 204). Dies geschah erst im Beschwerdeverfahren (act. G 17 2/1 f.). Die Erforderlichkeit einer zusätzlichen persönlichen Anhörung kann vor diesem Hintergrund nicht als dargetan gelten.

5.2.4. Unbestritten blieb der aktenkundige Umstand, dass der Beschwerdeführer eine (emotional) enge und positive Beziehung zu seinen Söhnen pflegt (act. G 1 S. 18 oben sowie S. 22-25; G 16 S. 2, G 17 2/1 f. und G 19 S. 2). Unbestritten blieb in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer die Kosten der Kinderaufenthalte bei ihm (jedes Wochenende) und weitere Leistungen an sie übernimmt (act. G 1 S. 23). Durch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des sorge-, aber nicht obhutsberechtigten Beschwerdeführers wird seine im Rahmen des Besuchsrechts tatsächlich gepflegte Beziehung zu seinen Söhnen und damit zu in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Personen tangiert. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers kommt damit einem Grundrechtseingriff



(Art. 8 EMRK; Art. 13 BV) gleich (BGer 2C_723/2014 a.a.O, E. 3.1 mit Hinweisen). Zu prüfen ist, ob dieser Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist (Art. 8 Ziff. 2 EMRK).

5.2.5. Der Beschwerdeführer hielt sich zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids seit 14 Jahren in der Schweiz auf. Unstrittig ist, dass er zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils und auch danach eine enge Beziehung zu den Söhnen pflegte und sein Besuchsrecht mindestens im gerichtsblichen Umfang kontinuierlich und reibungslos ausübte. Im Jahr 2015 lagen wie dargelegt (E. 4.1) hohe Unterhaltsrückstände und hohe private Schulden vor. Bei den in den Jahren 2001 bis 2015 begangenen Delikten - drei einfache Verkehrsregelverletzungen, zwei grobe Verkehrsregelverletzungen, widerrechtliche versuchte Einfuhr eines Knallkörpers (von einer Strafe wurde Umgang genommen), mutwillige Belästigung, Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem bzw. nicht betriebssicherem Zustand, wiederholter Missbrauch von Kontrollschildern, Lenken eines Fahrzeugs trotz Führerausweisentzug (vgl. act. G 5/4 I/17, I/19, I/47 f., I/52, I/59 f., I/79, I/84-86, I/417) sowie mehrfacher Ungehorsam im Betreibungsverfahren, Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, mehrfache Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte, mehrfacher Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (act. G 5/4 I/151 f., I/293 f., I/296-298) - handelt es sich nicht um reine Bagatelldelikte. Mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. Februar 2016 wurde er wie dargelegt zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 10.-- und zu einer Busse von Fr. 400.-- verurteilt (act. G 20, G 22.2). Die Schwelle von Art. 132 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) - ein Bagatellfall liegt nach dieser Bestimmung dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist - wird damit erreicht. Das Verhalten des Beschwerdeführers kann deshalb nicht mehr als tadellos im Sinne der strengen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. [BGE 141 II 169 E. 5.2.2 S. 181](#); [139 I 315 E. 2.5 S. 321 f.](#)) bezeichnet werden. Hieran vermag sein Vorbringen nichts zu ändern, wonach er trotz schwieriger Wirtschaftslage und der ihn im Jahr 2015 ereilenden Schicksalsschläge Fr. 30'000.-- bis Fr. 40'000.-- an offenen Schulden über das Betreibungsamt abbezahlt habe (act. G 1 S. 17) und die ausgestellten Verlustscheine in einem rechten Mass auch Lebenshaltungskosten der Ehefrau und der Kinder betreffen würden (act. G 1 S. 20). Der Beschwerdeführer offenbart aber mit seinem deliktischen und sonstigen Verhalten auch keine derart hohe



Gefährlichkeit, dass die Gesellschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor ihm dauerhaft geschützt werden müsste (vgl. auch BGer 2C_723/2014, a.a.O., E. 3.2.1 [Sachverhalt] und 3.2.2 [Folgerung]). In einer solchen Ausgangslage, in welcher nicht der Schutz der Sicherheit und der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten im Vordergrund steht, sondern, im Sinne einer Gesamtbetrachtung, sich Gründe der Zuwanderungssteuerung und Interessen von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen gegenüberstehen, überwiegt das Bedürfnis der Söhne, hier mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können, das Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik. Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK erweist sich damit als begründet. Der Beschwerdeführer ist aber - im Sinn der Einräumung einer letzten Chance - darauf hinzuweisen, dass ein Widerruf der verlängerten Aufenthaltsbewilligung jederzeit möglich bleibt, sollte er weiter delinquieren oder mit seinem Verhalten einen anderen Widerrufsgrund setzen.

6. (...).

6.1. (...).

(...).

6.2. (...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

- 1.** Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Rekursentscheid vom 19. Oktober 2015 aufgehoben.
- 2.** Der Staat trägt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- und die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'000.--; auf die Erhebung wird verzichtet.
- 3.** Der Staat entschädigt den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 3'649.20 (einschliesslich Barausauslagen und Mehrwertsteuer) und für das Rekursverfahren mit pauschal Fr. 2'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Publikationsplattform

St.Galler Gerichte



Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Zürn

Schmid